

11.08.04**Vk - AS - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher
Verordnungen****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung sollen die Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte sowie die dazu erlassenen Anpassungsrichtlinien 2001/2/EG und 2002/50/EG der Kommission in deutsches Recht umgesetzt werden. Dazu sind zur Anpassung Änderungen in der Kostenverordnung über Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter sowie der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vorzunehmen.

B. Lösung

Mit Artikel 1 der Verordnung wird eine neue Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte zur Umsetzung der Richtlinien erlassen. Artikel 2 enthält die Ergänzungen der Kostenverordnung über Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter. Artikel 3 enthält eine Anpassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

E. Sonstige Kosten

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinien können anfangs im Einzelfall bei den Betroffenen zu einmaligen Kostenbelastungen führen, dies ist durch die Umstellung von behördlichen Zulassungen und Prüfungen auf Konformitätsbewertungen und Prüfungen durch staatlich anerkannte Benannte Stellen und Zugelassene Stellen bedingt. Diese werden aber mittelfristig überwogen von wirtschaftlichen Vorteilen durch die gemeinschaftsweit gültige Anerkennung und Tätigkeit und wirkt daher nicht preissteigernd. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich daher nicht. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entsteht insofern kein Wettbewerbsnachteil.

Bundesrat

Drucksache **604/04**

11.08.04

Vk - AS - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

**Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung
zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind,
- auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 12 Abs. 2 zuletzt durch Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, und
- auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist:

Artikel 1

**Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte
(OrtsDruckV)**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Konformitätsbewertung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte
- § 4 Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte
- § 5 Überlassung und Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte
- § 6 Kennzeichnung ortsbeweglicher Druckgeräte
- § 7 Benannte Stellen
- § 8 Zugelassene Stellen
- § 9 Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte für die Beförderung

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 138 S. 20, 2002 Nr. L 135 S. 28), sowie der Richtlinie 2001/2/EG der Kommission vom 4. Januar 2001 zur Anpassung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 5 S. 4) und der Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Anpassung der Richtlinie 1999/36/EG an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 149 S. 28).

- § 10 Prüfungen
- § 11 Überwachung
- § 12 Schutzklauselverfahren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Anwendung anderer Rechtsvorschriften
- § 15 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Liste der gefährlichen Stoffe anderer Klassen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1

Anlage 2 Verfahren zur Einrichtung Benannter Stellen nach § 7 Abs. 3

Anlage 3 Aufgaben der Benannten Stellen nach § 7 Abs. 3

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Konformitätsbewertung und Kennzeichnung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte, die Neubewertung der Konformität und Kennzeichnung vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte, die Prüfung dieser ortsbeweglichen Druckgeräte und deren Verwendung für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte, die nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. EG Nr. L 138 S. 20, 2002 EG Nr. L 135 S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 149 S. 28) geändert worden ist, keiner Neubewertung der Konformität unterzogen werden;
2. ortsbewegliche Druckgeräte, die nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 1999/36/EG ausschließlich für die Beförderung zwischen dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem Gebiet von Drittstaaten verwendet werden;
3. Druckgeräte, die unter die jeweils geltende Fassung der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806) fallen;
4. ortsbewegliche Druckgeräte, deren Eigentümer die Bundeswehr oder ausländische Streitkräfte sind oder für die diese verantwortlich sind, sofern diese ortsbeweglichen Druckgeräte vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Verkehr gebracht worden sind.

(3) Diese Verordnung berührt nicht die Betriebsvorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) und der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich diese beziehen auf:

1. die Bereitstellung, die Benutzung und den Betrieb ortsbeweglicher Druckgeräte in Anlagen, insbesondere Anlagen zur Befüllung, Entleerung oder Lagerung,
2. innerbetriebliches Befördern ortsbeweglicher Druckgeräte oder
3. eine ortsfeste Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte in Anlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „ortsbewegliche Druckgeräte“

a) alle Gefäße, insbesondere Flaschen, Großflaschen, Druckfässer, Kryo-Behälter, Flaschenbündel, gemäß Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und gemäß der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),

b) alle Tanks gemäß den Kapiteln 6.7 und 6.8 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), einschließlich Aufsetztanks, Tanks von Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Tanks von Eisenbahnkesselwagen, festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC),

die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 sowie für die Beförderung der in Anlage 1 dieser Verordnung bestimmten gefährlichen Stoffe anderer Klassen hergestellt und verwendet werden, einschließlich ihrer Ventile und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteile; ausgenommen Druckgeräte, die den Bestimmungen über Freistellungen gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.2 und 1.1.3.4 der in den Buchstaben a und b genannten Regelwerke unterliegen, und Flaschen für Atemschutzgeräte, soweit diese unter die Druckgeräteverordnung fallen, sowie Druckgaspackungen mit der UN-Nummer 1950 nach dem Kapitel 3.2 der in den Buchstaben a und b genannten Regelwerke;

2. sind „neue ortsbewegliche Druckgeräte“ solche, die als Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] oder als Druckfässer, Flaschenbündel oder Tanks nach dem 1. Juli 2005 hergestellt und erstmals für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden;

3. sind „vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte“

a) Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter, die vor dem 1. Juli 2001 hergestellt und erstmals für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet wurden und die über den 1. Juli 2001 hinaus für die Beförderung der zugelassenen Stoffe verwendet werden,

- b) Druckfässer, Flaschenbündel oder Tanks, die vor dem 1. Juli 2005 hergestellt und erstmals für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden und die über den 1. Juli 2005 hinaus für die Beförderung der zugelassenen Stoffe verwendet werden;
4. ist „Benannte Stelle“ eine nach § 7 zur Konformitätsbewertung und zur Prüfung ortsbeweglicher Druckgeräte anerkannte Stelle;
 5. ist „Zugelassene Stelle“ eine nach § 8 für bestimmte Prüfungen ortsbeweglicher Druckgeräte anerkannte Stelle;
 6. ist „Konformitätsbewertung“ die Anwendung der in Anhang IV Teil I der Richtlinie 1999/36/EG festgelegten Verfahren für die Bewertung der Konformität neuer ortsbeweglicher Druckgeräte nach Maßgabe des § 3;
 7. ist „Neubewertung der Konformität“ das Verfahren nach Anhang IV Teil II der Richtlinie 1999/36/EG für die Überprüfung vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte nach Maßgabe des § 4.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die in § 2 der Gefahrgutverordnung Strasse und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Begriffsbestimmungen auch für diese Verordnung anzuwenden.

§ 3

Konformitätsbewertung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Neue ortsbewegliche Druckgeräte einschließlich ihrer Ventile und Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion müssen die Vorgaben der Richtlinie 1999/36/EG und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in Verbindung mit den darin jeweils festgelegten Fassungen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) mit folgenden Maßgaben erfüllen:

1. Die ortsbeweglichen Druckgeräte einschließlich ihrer Ventile und Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion müssen den anwendbaren Europäischen Normen (EN-Normen) oder Richtlinien entsprechen, die in Abschnitt 6.2.2 oder Unterabschnitt 6.8.2.6 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) aufgeführt sind.
2. Sind in den in Nummer 1 genannten Vorschriften keine Europäischen Normen oder Richtlinien für die jeweilige Art der ortsbeweglichen Druckgeräte und deren Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion aufgeführt, so sind folgende Vorgehensweisen zulässig:

- a) Anwendung einer Europäischen Norm ab dem Beschluss der Gemeinsamen Tagung der Arbeitsgruppe 15 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und des Sicherheitsausschusses für die Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter zur Aufnahme des Zitates der Norm*;
 - b) Anwendung einer geeigneten anderen Europäischen oder internationalen Norm in Verbindung mit einem technischen Regelwerk, wenn die Art des ortsbeweglichen Druckgerätes oder seiner Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion in Abschnitt 6.2.2 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) nicht erfasst ist, oder
 - c) Anwendung einer nationalen Norm in Verbindung mit einem technischen Regelwerk.
3. Ein technisches Regelwerk nach Nummer 2 Buchstabe b und c darf nur angewendet werden, wenn es zuvor von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bewertet und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannt worden ist. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung setzt sich dazu mit der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt und bei Batteriewagen, Kesselwagen und abnehmbaren Tanks mit dem Eisenbahn-Bundesamt ins Benehmen. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gibt den betroffenen Fall in Verbindung mit dem technischen Regelwerk im elektronischen Bundesanzeiger* bekannt und stellt die erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite allgemein zugänglich bereit.
4. In den Fällen der Nummer 2 muss die Gleichwertigkeit zu den Europäischen Normen und Richtlinien nach Nummer 1 von einer Benannten Stelle bewertet und schriftlich bestätigt werden.

(2) Die Konformität der neuen ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Vorgaben gemäß der in Absatz 1 genannten Vorschriften muss von einer Benannten Stelle bewertet und festgestellt und nach den Verfahren in Anhang IV Teil I der Richtlinie 1999/36/EG für Modul B in Verbindung mit einem geeigneten Modul zur Bewertung der Produktion oder des Produktes oder für Modul G nachgewiesen werden.

(3) Werden neue Ventile und sonstige für die Beförderung benutzte Ausrüstungsteile separat nach Absatz 2 bewertet, müssen sie die Vorgaben der in Absatz 1 genannten Vorschriften erfüllen.

(4) Ventile und sonstige Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion für das neue ortsbewegliche Druckgerät, insbesondere Sicherheitsventile, Füll- und Entleerungsventile sowie Flaschenventile, sind bei der Konformitätsbewertung einem technischen Verfahren zu unterziehen, dessen Anforderungen mindestens der Kategorie des Gefäßes oder des Tanks nach Anhang V der Richtlinie 1999/36/EG entspricht, an dem sie montiert sind. Diese Teile können unabhängig von dem Verfahren

* Amtlicher Hinweis: Werden veröffentlicht unter <http://www.otif.org>.

* Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

der Konformitätsbewertung für Gefäße oder Tanks einem gesonderten Verfahren der Konformitätsbewertung unterzogen werden.

(5) Soweit das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) keine detaillierten technischen Vorschriften für Ventile und Ausrüstungsteile nach Absatz 4 enthalten und soweit in Abschnitt 6.2.2 oder Unterabschnitt 6.8.2.6 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) keine maßgeblichen Europäischen Normen aufgeführt sind, müssen diese Ventile und Ausrüstungsteile den Anforderungen der Druckgeräteverordnung entsprechen und einem Verfahren der Konformitätsbewertung der Kategorie II, III oder IV nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Druckgeräteverordnung unterzogen werden. Die zutreffende Kategorie bestimmt sich danach, ob das Gefäß oder der Tank in die Kategorie 1, 2 oder 3 des Anhangs V der Richtlinie 1999/36/EG fällt.

(6) Der Hersteller der ortsbeweglichen Druckgeräte oder sein in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter haben der Benannten Stelle auf Verlangen alle für die Konformitätsbewertung erforderlichen Unterlagen über die betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte sowie Muster zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(7) Werden in der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und mit der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) für diese ortsbeweglichen Druckgeräte geänderte technische Vorschriften in Kraft gesetzt oder geänderte oder neue Europäische Normen aufgenommen, haben der Hersteller, der Eigentümer oder deren in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer dafür zu sorgen, dass die Konformitätsbewertung erneut durch eine Benannte Stelle vorgenommen wird. Die Benannte Stelle kann sich dabei auf die Bewertung der Konformität mit den geänderten Vorschriften oder Europäischen Normen beschränken. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 4

Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und der Richtlinie 1999/36/EG wird bei vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräten von einer Benannten Stelle nach dem Verfahren zur Neubewertung der Konformität gemäß Anhang IV Teil II der Richtlinie 1999/36/EG festgestellt. Das Verfahren darf nur durchgeführt werden, wenn die ortsbeweglichen Druckgeräte vor den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 jeweils genannten Zeitpunkten geprüft und gekennzeichnet sowie für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet wurden. Für nach diesen Zeitpunkten erstmals geprüfte und gekennzeichnete vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte darf keine Neubewertung durchgeführt werden.

(2) Die Verfahren der Neubewertung der Konformität von nach Baumustern hergestellten Flaschen, Großflaschen und Kryobehälter müssen bis zum 31. Dezember 2006 sowie für Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein. Bei der Neubewertung ist die Fassung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) einschließlich der darin zitierten anwendbaren Europäischen Normen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Neubewertung in Kraft ist.

(3) Die einem Baumuster, dessen Konformität nach den Absätzen 1 und 2 neu bewertet wurde, entsprechenden ortsbeweglichen Druckgeräte sind bei der nächsten nach der Neubewertung stattfindenden wiederkehrenden Prüfung auf Übereinstimmung mit dem neubewerteten Baumuster zu überprüfen. Dabei ist von der Benannten Stelle nach Anhang V, Teil II, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG zu prüfen, in wie weit die ortsbeweglichen Druckgeräte einschließlich ihrer Ventile und ihrer sonstigen für die Beförderung verwendeten Ausrüstungsteile den Europäischen Normen entsprechen, die in Abschnitt 6.2.2 oder Unterabschnitt 6.8.2.6 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) für anwendbar erklärt sind. Entsprechen sie nicht vollständig den Europäischen Normen, so muss die Gleichwertigkeit von der Benannten Stelle bewertet und schriftlich bestätigt werden.

(4) Der Betreiber vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte hat der Benannten Stelle auf Verlangen alle für die Neubewertung der Konformität erforderlichen Unterlagen über die betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte einschließlich einer Liste der baugleichen ortsbeweglichen Druckgeräte, die von der Neubewertung der Konformität erfasst werden sollen, sowie Muster zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(5) Ortsbewegliche Druckgeräte, die nach

1. der Richtlinie 84/525/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus Stahl (ABl. EG Nr. L 100 S.1),
2. der Richtlinie 84/526/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 20) oder
3. der Richtlinie 84/527/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl (ABl. EG Nr. L 300 S. 48)

bewertet wurden und die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, gelten als konformitätsbewertet im Sinne dieser Verordnung.

§ 5

Überlassung und Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Der Hersteller oder sein in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter dürfen neue ortsbewegliche Druckgeräte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter nur Dritten überlassen, wenn ihre Konformität nach § 3 Abs. 2 bewertet worden ist, sie dem konformitätsbewerteten Muster entsprechen sowie nach § 6 Abs. 1 und 2 gekennzeichnet und nach § 10 Abs. 1 geprüft sind.

(2) Der Eigentümer oder sein in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer dürfen vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte, deren Konformität nach § 4 Abs. 1 neu bewertet worden ist, nur für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter weiterverwenden, wenn sie dem konformitätsbewerteten Muster entsprechen sowie nach § 6 Abs. 1 und 3 gekennzeichnet und nach § 10 Abs. 1 geprüft sind.

(3) Die Benannte Stelle hat in den Bescheid über die Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte aufzunehmen, dass die Neubewertung nicht dazu berechtigt, neue baugleiche ortsbewegliche Druckgeräte nach § 6 zu kennzeichnen und Dritten für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter zu überlassen.

(4) Den ortsbeweglichen Druckgeräten nach den Absätzen 1 und 2 sind ortsbewegliche Druckgeräte gleichgestellt, die von einer Benannten Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach

der Richtlinie 1999/36/EG konformitätsbewertet worden sind, dem konformitätsbewerteten Muster entsprechen, nach § 6 gekennzeichnet und nach § 10 geprüft sind.

§ 6

Kennzeichnung ortsbeweglicher Druckgeräte

(1) Ortsbewegliche Druckgeräte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 oder des Absatzes 3, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, mit dem Kennzeichen nach Anhang VII der Richtlinie 1999/36/EG (Konformitätskennzeichen) und der Kennnummer der Benannten Stelle zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft und lesbar sein und so angebracht werden, dass sie nicht entfernt werden kann.

(2) Der Hersteller oder sein in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter darf auf neuen ortsbeweglichen Druckgeräten, deren Ventilen und sonstigen Ausrüstungsteilen mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion das Konformitätskennzeichen und die Kennnummer der Benannten Stelle nur anbringen, wenn die Konformitätsbewertung nach § 3 Abs. 2 mit Erfolg durchgeführt worden ist und er in der Konformitätserklärung für das neue ortsbewegliche Druckgerät die Übereinstimmung mit dem konformitätsbewerteten Muster und die Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) schriftlich bestätigt.

(3) Der Eigentümer oder sein in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer darf auf vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräten, deren Ventilen und sonstigen Ausrüstungsteilen mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion das Konformitätskennzeichen und die Kennnummer der Benannten Stelle nur anbringen, wenn die Neubewertung der Konformität nach § 4 Abs. 1 erfolgreich durchgeführt worden ist und die Benannte Stelle anlässlich der Prüfung nach § 4 Abs. 3 die Übereinstimmung vorhandener baugleicher ortsbeweglicher Druckgeräte mit dem konformitätsbewerteten Muster und die Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) schriftlich bestätigt hat.

(4) Das Konformitätskennzeichen darf mit der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) nicht verbunden werden, soll aber in unmittelbarer Nähe angebracht sein.

(5) Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 4 Abs. 5 werden bei der ersten nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] statt findenden wiederkehrenden Prüfung nach § 10 mit dem Datum der Prüfung, dem Konformitätskennzeichen und der Kennnummer der Benannten Stelle oder der Zugelassenen Stelle gekennzeichnet, welche die Prüfung selbst ausgeführt oder ihre Ausführung durch eine Stelle nach Anhang IV, Teil III, Modul 2 der Richtlinie 1999/36/EG überwacht hat.

(6) Vorbehaltlich der Verfahren nach den §§ 11 und 12 ist bei ortsbeweglichen Druckgeräten, die nach den Absätzen 1 bis 5 gekennzeichnet sind, von der Übereinstimmung der ortsbeweglichen Druckgeräte mit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sowie der Richtlinie 1999/36/EG auszugehen.

§ 7

Benannte Stellen

(1) Die Anerkennung von Stellen zur Durchführung von Konformitätsbewertungen und Prüfungen ortsbeweglicher Druckgeräte obliegt der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Anerkennung ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die Anerkennung von Benannten Stellen für die Konformitätsbewertung nach § 3, die Neubewertung der Konformität nach § 4 sowie die Prüfungen nach § 10 erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin hat in einem Anerkennungsverfahren ihre Zuverlässigkeit, Fachkunde, Neutralität und die Erfüllung der Kriterien gemäß Anhang I und II der Richtlinie 1999/36/EG für den von ihr beantragten Aufgabenbereich nachzuweisen und geeignete Unterlagen für den Nachweis der Eignung der für die Konformitätsbewertung und Prüfung verwendeten Einrichtungen und Materialien sowie der Fachkunde des vorgesehenen Personals vorzulegen. Dies schließt die von der Antragstellerin vorgesehenen Prüfstellen für Prüfungen nach Anhang IV, Teil III, Modul 2 der Richtlinie 1999/36/EG ein. Eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens berücksichtigt werden.
2. Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen. Sie kann weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin anfordern. Das Anerkennungsverfahren schließt eine Besichtigung der Räume sowie der Ausrüstung und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben ein. Die Antragstellerin hat der zuständigen Behörde zu diesem Zweck das Betreten und die Prüfung der für die beantragte Tätigkeit vorgesehenen Räume und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

3. Liegen die Voraussetzungen vor, erkennt die zuständige Behörde die Benannte Stelle für den beantragten Aufgabenbereich an. Sie teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit:
 - a) die Bezeichnung und die Anschrift der Benannten Stelle,
 - b) die Kennnummer, die der Benannten Stelle von der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 1999/36/EG auf Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorher zugeteilt wurde,
 - c) den Aufgabenbereich, für den die Benannte Stelle anerkannt wurde.
4. Die Anerkennung einer Benannten Stelle ist zu befristen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere Anerkennung muss von der Benannten Stelle nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 nachgewiesen werden. Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu erneuern, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Sie teilt dies dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit.
5. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Benannte Stelle nicht oder nicht mehr vor oder stellt die zuständige Behörde bei nachträglichen Überprüfungen einer Benannten Stelle fest, dass die Auflagen der Anerkennung nicht erfüllt werden, unterrichtet sie das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über den festgestellten Fall und die von ihr getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das Eisenbahn-Bundesamt richten nach Maßgabe der Anlage 2 jeweils eine Benannte Stelle ein. Diese darf die in Anlage 3 beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen. Soweit von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und dem Eisenbahn-Bundesamt außerhalb der Tätigkeit als Benannte Stelle hoheitliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter wahrgenommen werden, bleibt die Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unberührt.

(4) Für die Bundeswehr und die ausländischen Streitkräfte benennt das Bundesministerium der Verteidigung die Benannten Stellen für seinen Geschäftsbereich. Es überwacht sie bei ihrer Tätigkeit nach dieser Verordnung. Diese Benannten Stellen dürfen die Konformitätsbewertung nach § 3 sowie die Neubewertung nach § 4 nur für ortsbewegliche Druckgeräte vornehmen, die für eine militärische Verwendung vorgesehen sind und von der Bundeswehr oder den ausländischen Streitkräften für eigene Zwecke zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden. Sie dürfen zudem Prüfungen der so bewerteten ortsbeweglichen Druckgeräte nach § 10 durchführen. Das Bundesministerium der Verteidigung teilt die Benannten Stellen seines Geschäftsbereiches gemäß Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 mit.

(5) Aufgaben, die nach dieser Verordnung Benannten Stellen obliegen, dürfen nur von Benannten Stellen, die Inhaber einer gültigen Anerkennung sind, ausgeführt werden; die Absätze 3 und 4 bleiben

unberührt. Den nach Absatz 2 anerkannten Benannten Stellen sind Benannte Stellen gleichgestellt, die nach der Richtlinie 1999/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt sind.

§ 8

Zugelassene Stellen

(1) Die Anerkennung von Stellen zur Durchführung von Prüfungen nach Anhang IV, Teil III, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG obliegt der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. Stellen zur Durchführung von Prüfungen nach Anhang IV, Teil III, Modul 2 der Richtlinie 1999/36/EG bedürfen der Anerkennung durch eine Benannte Stelle.

(2) Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:

1. Die Anerkennung von Zugelassenen Stellen für Prüfungen nach § 10 erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin hat in einem Anerkennungsverfahren ihre Zuverlässigkeit, Fachkunde und Neutralität einschließlich der Erfüllung der Kriterien gemäß Anhang I und III der Richtlinie 1999/36/EG, soweit diese Kriterien anwendbar sind, für den von ihr beantragten Aufgabenbereich nachzuweisen und geeignete Unterlagen für den Nachweis der Eignung der für die Prüfung verwendeten Einrichtungen und Materialien sowie der Fachkunde des vorgesehenen Personals vorzulegen. Eine Akkreditierung auf der Grundlage harmonisierter Normen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens berücksichtigt werden.
2. Die zuständige Behörde oder Benannte Stelle prüft die Unterlagen. Sie kann weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin anfordern. Das Anerkennungsverfahren schließt eine Besichtigung einschließlich der Ausrüstung und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben ein. Die Antragstellerin hat der zuständigen Behörde oder Benannten Stelle dazu das Betreten und die Prüfung der für die beantragte Tätigkeit vorgesehenen Räume und Einrichtungen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.
3. Liegen die Voraussetzungen vor, erkennt die zuständige Behörde oder Benannte Stelle die Stelle als Zugelassene Stelle für den beantragten Aufgabenbereich an. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über eine Zugelassene Stelle nach Anhang IV, Teil III, Modul 1 mit:
 - a) die Bezeichnung und die Anschrift der Zugelassenen Stelle,
 - b) die Kennnummer, die der Zugelassenen Stelle von der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 1999/36/EG auf Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorher zugeteilt wurde,
 - c) den Aufgabenbereich, für den die Zugelassene Stelle anerkannt wurde.

Die Benannte Stelle teilt der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde über eine Zugelassene Stelle nach Anhang IV, Teil III, Modul 2 mit:

- a) die Bezeichnung und die Anschrift der Zugelassenen Stelle,
 - b) den Aufgabenbereich, für den die Zugelassene Stelle anerkannt wurde.
4. Die Anerkennung einer Zugelassenen Stelle ist zu befristen. Die weitere Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere Anerkennung muss von der Zugelassenen Stelle nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 nachgewiesen werden. Die zuständige Behörde oder Benannte Stelle hat die Anerkennung zu erneuern, wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Sie teilt dies dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit.
5. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Zugelassene Stelle nicht oder nicht mehr vor oder stellt die zuständige Behörde oder Benannte Stelle bei nachträglichen Überprüfungen einer Zugelassenen Stelle fest, dass gegen die Anerkennung verstoßen wurde, unterrichtet bei Zugelassenen Stellen nach Anhang IV, Teil III, Modul 1, die zuständige Behörde das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über den festgestellten Fall und die von ihr getroffenen Maßnahmen. Bei Zugelassenen Stellen nach Anhang IV, Teil III, Modul 2, unterrichtet die Benannte Stelle die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde über den festgestellten Fall und die von ihr getroffenen Maßnahmen.

(3) Für die Bundeswehr und die ausländischen Streitkräfte benennt das Bundesministerium der Verteidigung die Zugelassenen Stellen seines Geschäftsbereiches. Es überwacht diese bei ihrer Tätigkeit nach dieser Verordnung. Die Zugelassenen Stellen dürfen Prüfungen ortsbeweglicher Druckgeräte nach § 10 nur vornehmen, wenn die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte bewertet worden ist. Das Bundesministerium der Verteidigung teilt die von ihm benannten Zugelassenen Stellen gemäß Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 mit.

(4) Aufgaben, die nach dieser Verordnung Zugelassenen Stellen obliegen, dürfen nur von Zugelassenen Stellen, die Inhaber einer gültigen Anerkennung sind, ausgeführt werden;; Absatz 3 bleibt unberührt. Den nach Absatz 2 anerkannten Zugelassenen Stellen sind Zugelassene Stellen nach Anhang IV, Teil III, Modul 1 gleichgestellt, die nach der Richtlinie 1999/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt sind.

§ 9

Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte für die Beförderung

Ortsbewegliche Druckgeräte dürfen vom Verpacker oder Befüller nur mit den zulässigen Füllgütern befüllt und von den an der Beförderung Beteiligten nur für die Beförderung dieser gefährlichen Güter

verwendet werden, wenn die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) eingehalten und die Prüfungen nach § 10 mit Erfolg durchgeführt worden sind.

§ 10

Prüfungen

(1) Jedes ortsbewegliche Druckgerät, dessen Konformität nach § 3 bewertet oder nach § 4 neu bewertet wird, muss den Prüfungen nach den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften nach Maßgabe des in Anhang IV, Teil III der Richtlinie 1999/36/EG beschriebenen Verfahrens unterzogen werden.

(2) Die Prüfungen werden durch Benannte Stellen nach Maßgabe des Anhangs IV, Teil III der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt. Werden die Prüfungen durch eine andere Benannte Stelle als jene durchgeführt, welche die Konformitätsbewertung nach § 3 oder die Neubewertung der Konformität nach § 4 vorgenommen oder die letzte Prüfung durchgeführt hat, muss der Benannten Stelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen:

1. bei erstmaligen Prüfungen der Hersteller oder sein in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter;
2. bei wiederkehrenden Prüfungen der Eigentümer oder sein in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer.

(3) Die im Zusammenhang mit der Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte durchzuführende wiederkehrende Prüfung darf nur von einer Benannten Stelle nach Anhang IV, Teil III, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt werden.

(4) Wiederkehrende Prüfungen an Tanks dürfen nur von einer Benannten Stelle nach dem Verfahren des Anhangs IV, Teil III, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt werden.

(5) Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, dürfen Zugelassene Stellen wiederkehrende Prüfungen ortsbeweglicher Druckgeräte nach dem Verfahren des Anhangs IV, Teil III, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG an allen Arten ortsbeweglicher Druckgeräte und nach Anhang IV, Teil III, Modul 2 an Flaschen, Großflaschen, Kryo-Behältern und Flaschenbündeln durchführen, wenn die Voraussetzungen nach Anhang III der Richtlinie 1999/36/EG und nach § 8 erfüllt sind. Sie dürfen keine Prüfaufgaben an Dritte abgeben. Abweichend von Satz 1 dürfen bis zum 31. Dezember 2007 nach

Anhang IV, Teil III, Modul 2 auch wiederkehrende Prüfungen vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte, die Tanks von Eisenbahnkesselwagen oder Tankcontainern sind, von Prüfstellen durchgeführt werden, wenn die Prüfstelle nach diesem Verfahren nur Tanks prüft, die dem Unternehmen gehören, für das die Prüfstelle tätig ist. Die mit der Prüfung betrauten Personen dieser Prüfstellen müssen als Sachverständige nach § 19 Abs. 4 bis 7 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) aufgehoben worden ist, anerkannt worden sein. Die Prüftätigkeit ist unter Überwachung einer Benannten Stelle durchzuführen.

(6) Ergibt die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung, erstellt die prüfende Stelle eine Prüfungsbescheinigung und bringt ihre Kennnummer an dem geprüften ortsbeweglichen Druckgerät an.

(7) Der Eigentümer oder sein in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer müssen alle erforderlichen Maßnahmen nach Anhang IV, Teil III, Modul 1, Nr. 2 der Richtlinie 1999/36/EG ergreifen und die dort genannten Unterlagen erstellen.

(8) Der Eigentümer oder sein in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter oder der Besitzer haben die Prüfbescheinigung und die in Absatz 7 genannten Unterlagen mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzubewahren und den in § 11 Abs. 3 genannten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Überwachung

(1) Ortsbewegliche Druckgeräte, deren Konformität nach § 3 bewertet oder nach § 4 neu bewertet wurde, müssen dauerhaft mit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), mit dem konformitätsbewerteten Muster und mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmen.

(2) Die Überwachung umfasst stichprobenartige Kontrollen ortsbeweglicher Druckgeräte bei Herstellern und Eigentümern oder deren in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten und bei Besitzern ortsbeweglicher Druckgeräte. Die Kontrollen müssen

einen repräsentativen Anteil der hergestellten und für die Beförderung gefährlicher Güter verwendeten ortsbeweglichen Druckgeräte umfassen. Der repräsentative Anteil muss sich sowohl auf die Gesamtheit der im Geltungsbereich dieser Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter verwendeten ortsbeweglichen Druckgeräte als auch auf die Zahl der ortsbeweglichen Druckgeräte des jeweiligen Herstellers, Eigentümers, in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten, sowie des Besitzers beziehen.

(3) Für die Überwachung sind zuständig

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern,
2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks,
3. die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Stelle für ortsbewegliche Druckgeräte des militärischen Bereiches, die von der Bundeswehr oder ausländischen Streitkräften für eigene Zwecke für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden,
4. die nach Landesrecht zuständige Behörde für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen koordiniert die Überwachung durch die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden und beteiligt die in Absatz 3 Nr. 4 genannten Behörden. In Tagungen zur Koordinierung führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Vorsitz, das Sekretariat führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die Tagungen finden mindestens einmal jährlich statt. Dabei werden insbesondere Verfahren zur Überwachung und Vorgaben zum Umfang der stichprobenartigen Kontrollen abgestimmt sowie Ergebnisse und Erkenntnisse ausgewertet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Überwachung.

(5) Werden bei der Überwachung schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) oder gegen Vorschriften dieser Verordnung festgestellt, so kann nach Absatz 3 die zuständige Behörde die Überlassung der betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter, deren weitere Beförderung oder weitere Verwendung beschränken oder untersagen.

Weitergehende Befugnisse nach sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Schutzklauselverfahren

(1) Wird von einer nach § 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder nach § 11 dieser Verordnung zuständigen Behörde festgestellt, dass ordnungsgemäß gewartete und bestimmungsgemäß verwendete ortsbewegliche Druckgeräte während der Verwendung oder Beförderung trotz der Kennzeichnung nach § 6 die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, Tieren oder Gütern zu gefährden drohen, so kann sie die Überlassung der betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter, deren weitere Beförderung oder deren Verwendung beschränken oder untersagen. Weitergehende Befugnisse nach sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist ein den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechendes ortsbewegliches Druckgerät mit dem Kennzeichen nach § 6 versehen, so ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Kennzeichen angebracht hat.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 getroffen, sind diese mit Angabe der Maßnahme und der Gründe für die Entscheidung dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie für den Bericht nach § 11 Abs. 4 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unterrichtet die Europäische Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 1999/36/EG. Es unterrichtet ferner nach Abschluss des Verfahrens durch die Europäische Kommission die Behörde, welche die Maßnahme ergriffen hat, über das Ergebnis; diese unterrichtet den Betroffenen. Bestätigt die Europäische Kommission die Maßnahme, gilt sie weiter. Stellt die Europäische Kommission fest, dass die Maßnahme ganz oder teilweise ungerechtfertigt ist, so ist sie von der Behörde, welche sie getroffen hat, unverzüglich aufzuheben oder zu ändern.

(4) Wird von einer zuständigen Behörde festgestellt, dass das Kennzeichen nach § 6 unberechtigterweise angebracht ist, so sind der Hersteller, der Eigentümer oder deren in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Bevollmächtigter und der Besitzer verpflichtet, die betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte unverzüglich wieder in Einklang mit den Kennzeichnungsbestimmungen zu bringen. Falls die Nichtübereinstimmung weiter besteht, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ergriffen werden.

(5) Wird ein in den Absätzen 1, 2 oder 4 genannter Sachverhalt von einer Benannten Stelle oder einer Zugelassenen Stelle im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellt, hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Für ortsbewegliche Druckgeräte der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte legt das Bundesministerium der Verteidigung die zuständige Behörde fest.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 6 oder § 4 Abs. 4 eine Unterlage oder ein Muster nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 ein neues ortsbewegliches Druckgerät einem Dritten überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 ein vorhandenes ortsbewegliches Druckgerät weiterverwendet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 das Konformitätskennzeichen oder die Kennnummer anbringt oder
5. entgegen § 7 Abs. 5 oder § 8 Abs. 4 eine Aufgabe ausführt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen.

§ 14

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Sollen ortsbewegliche Druckgeräte für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, deren Konformität nicht nach § 3 bewertet oder nach § 4 neu bewertet werden muss und die auch nicht bewertet wurde, so sind für diese ortsbeweglichen Druckgeräte nur die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn anzuwenden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind für ortsbewegliche Druckgeräte, die Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter sind, ab dem [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] anzuwenden. Für übrige ortsbewegliche Druckgeräte sind sie ab dem 1. Juli 2005 anzuwenden.

(2) Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter, die seit dem 1. Juli 2001 bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] im Sinne des § 3 oder des § 4 in Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG konformitätsbewertet und nach § 6 gekennzeichnet worden sind, bedürfen keiner erneuten Bewertung nach § 3 oder nach § 4. § 10 ist anzuwenden.

Liste der gefährlichen Stoffe anderer Klassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

UN-Nummer	Klasse	Benennung
1051	6.1	Cyanwasserstoff, stabilisiert
1052	8	Fluorwasserstoff, wasserfrei
1790	8	Fluorwasserstoffsäure

Verfahren zur Einrichtung Benannter Stellen nach § 7 Abs. 3

- (1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das Eisenbahn-Bundesamt zeigen der nach § 7 Abs. 1 zuständige Behörde die Einrichtung einer Benannten Stelle an. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, die belegen, dass die Voraussetzungen der Anhänge I und II der Richtlinie 1999/36/EG insbesondere hinsichtlich Ausrüstung und Fachkunde des Personals erfüllt sind.
- (2) Stellt die zuständige Behörde anhand der Unterlagen fest, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Benannten Stelle nach Absatz 1 erfüllt sind, teilt sie dies den in Absatz 1 genannten Bundesstellen mit. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- (3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und das Eisenbahn-Bundesamt errichten und betreiben die Benannte Stelle so, dass sie fachlich unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 3)

Aufgaben der Benannten Stellen nach § 7 Abs. 3

- (1) Die Benannte Stelle bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung darf Konformitätsbewertungen und Prüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten, ausgenommen Aufsetztanks, Tanks oder Gefäße von Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen, Tanks von Eisenbahnkesselwagen und Tankfahrzeugen, einschließlich der Ventile und Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion durchführen. Für die Konformitätsbewertung von Gefäßen gilt dies nur, wenn die Konformität des Baumusters ortsbeweglicher Druckgeräte gleichzeitig für die Kennzeichnung und die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bewertet werden soll.
- (2) Die Benannte Stelle beim Eisenbahn-Bundesamt darf Konformitätsbewertungen und Prüfungen von Gefäßen oder Tanks von Batteriewagen, Tanks von Eisenbahnkesselwagen und von abnehmbaren Tanks durchführen.
- (3) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung über die Konformitätsbewertung und die Prüfungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter

Die Anlage der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2003 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Teil VI angefügt:

„VI. Teil: Ortsbewegliche Druckgeräte

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich“

2. Dem Gebührenverzeichnis wird folgender Teil VI angefügt:

„VI. Ortsbewegliche Druckgeräte

1. Abschnitt: Gebühren des Bundes

Gebühren- Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1101	Überwachung nach § 11 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom [einsetzen: Datum der Verordnung] 2004 (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle der Verordnung]) des Herstellers, Eigentümers, Besitzers oder Betreibers durch die nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zuständige Behörde, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom Betroffenen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen.	15 je begonnene Viertelstunde

2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren- Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1201	Anerkennung einer Benannten Stelle nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom [einsetzen: Datum der Verordnung] 2004 (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle der Verordnung]), unterschieden nach Umfang der beantragten Anerkennung	
1201.1	Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	5000 bis 22000
1201.2	Nachtrag zur Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	2500 bis 11000
1201.3	Besichtigung	2000 bis 7000
1201.4	Überwachung mit Besichtigung	2000 bis 10000
1201.5	Erneute Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	1500 bis 7500

1202	Anerkennung einer Zugelassenen Stelle nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom [einsetzen: Datum der Verordnung] 2004 (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle der Verordnung]), unterschieden nach Umfang der beantragten Anerkennung	
1202.1	Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	2500 bis 11000
1202.2	Nachtrag zur Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	1200 bis 5500
1202.3	Besichtigung	1000 bis 3500
1202.4	Überwachung mit Besichtigung	1000 bis 5000
1202.5	erneute Anerkennung (ohne Besichtigung und Reisezeit)	750 bis 3750
1203	Überwachung nach § 11 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom [einsetzen: Datum der Verordnung] 2004 (BGBl. I S. [einsetzen: Fundstelle der Verordnung]) des Herstellers, Eigentümers, Besitzers oder Betreibers durch die nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 zuständige Behörde, wenn die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines wiederholten Verdachts oder einer Beschwerde oder als Stichprobe durchgeführt wurde und entweder der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich vom Betroffenen veranlasst worden ist oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte festgestellt wurde. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand berechnet und betragen.	15 je begonnene Viertelstunde

Die Gebührensätze nach dem 1. und 2. Abschnitt gelten nicht für ortsbewegliche Druckgeräte der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte, die für militärische Verwendung vorgesehen und von der Bundeswehr oder den ausländischen Streitkräften für eigene Zwecke zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

§ 6 Abs. 5 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. März 2004 (BGBl. I S. 485) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen nach Absatz 6.2.1.6.1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.2.1.6 -, soweit diese nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 1999/36/EG nur im Verkehr mit Staaten eingesetzt werden, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder soweit diese nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom [einsetzen: Datum dieser Verordnung] 2004 (BGBl. I S: [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung] keiner Neubewertung der Konformität unterzogen werden;“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

**Begründung zur Dritten Verordnung
zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften
vom 2004**

I. Allgemeines

Ziel der Verordnung

Die Verordnung dient der Neugestaltung der Regelungen für ortsbewegliche Druckgeräte bezüglich ihrer Konformitätsbewertung, Neubewertung der Konformität, Prüfung, Überlassung an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter sowie ihrer Verwendung für die Beförderung von Gasen und bestimmten anderen sehr gefährlichen Gütern auf der Straße und mit der Eisenbahn.

Bislang wurden solche ortsbeweglichen Druckgeräte für die Beförderung auf der Basis des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) und den darauf gestützten Gefahrgutverordnungen für diese Verkehrsträger (GGVSE sowie vormals GGVS und GGVE) geregelt. Dafür waren Baumusterzulassungen und erstmalige Prüfungen durch Behörden, für Gefäße auch durch bestimmte von Behörden anerkannte Stellen, sowie wiederkehrende Prüfungen durch amtlich anerkannte Sachverständige erforderlich. Zudem waren die vergleichbaren Verfahren anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) unterschiedlich, so dass die gegenseitige Anerkennung der Baumusterzulassungen sowie der Prüfungen in der EU nicht gewährleistet war.

Um diese Situation zu bereinigen und binnenmarktgerecht zu gestalten, hat der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Richtlinie 1999/36/EG über ortsbewegliche Druckgeräte erlassen. Sie regelt für ortsbewegliche Druckgeräte vorgenannte Sachverhalte gemeinschaftsweit einheitlich. Die Richtlinie ist auf Artikel 71 c des EG Vertrages gestützt und als verkehrsrechtliche Regelung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf der Basis des Gefahrgutbeförderungsgesetzes umzusetzen.

Ziel der Verordnung ist es, diese Richtlinie einschließlich der von der Europäischen Kommission zur Anpassung von Anhängen der Richtlinie an den technischen Fortschritt erlassenen Richtlinien 2001/2/EG und 2002/50/EG in deutsches Recht umzusetzen.

Auswirkungen

Die Richtlinie führt für die Konformitätsbewertung, die Neubewertung der Konformität, die Kennzeichnung, die Überlassung an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter und die Prüfung

ortsbeweglicher Druckgeräte gemeinschaftsweit ein neues System ein. Es sieht die Umstellung auf ein System mit anerkannten Benannten Stellen und Zugelassenen Stellen vor, die ihre Eignung und fachliche Qualifikation sowie fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit einer staatlichen Stelle nachweisen müssen, um nach ihrer Anerkennung in staatlichem Auftrag Konformitätsbewertungen neuer ortsbeweglicher Druckgeräte, Neubewertungen der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte sowie Prüfungen durchführen zu können.

Zudem gestattet das neue System Herstellern, Eigentümern, Besitzern und Betreibern ortsbeweglicher Druckgeräte in der EU in gestärkter Eigenverantwortung erweiterte Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von anerkannten Qualitätssicherungssystemen und eigenverantwortlichen Überwachungsmaßnahmen. Behördliche Kontrollen und Eingriffe können daher auf stichprobenartige Überwachung sowie Eingriff bei offenkundigen oder festgestellten Verstößen gegen sicherheitsrelevante Vorschriften beschränkt werden.

Der größte Vorteil des neuen Systems liegt in der europaweiten Angleichung. Mit einer in einem Mitgliedstaat der EU durchgeführten Konformitätsbewertung (für neue ortsbewegliche Druckgeräte) oder Neubewertung der Konformität (für vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte) können diese Druckgeräte bei Vorliegen der Voraussetzungen und Anbringung einer speziellen gemeinschaftsweiten Konformitätskennzeichnung ohne weitere Zulassungen und Prüfungen durch andere Mitgliedstaaten in der gesamten EU frei vermarktet und für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden.

Die Richtlinie 1999/36/EG ist dennoch keine Richtlinie des neuen Ansatzes, da sie nur bestimmte Elemente daraus nutzt. Sie ist als Richtlinie zur Verkehrssicherheit auf Artikel 71 c) des EG Vertrages gestützt. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 des EG Vertrages sind Regelungen der Dienstleistungsfreiheit im Verkehrsbereich in Regelungen nach Artikel 71 des EG Vertrages zu treffen; sie sind damit keine Regelungen des Binnenmarktes, wie sie nach Artikel 95 des EG Vertrages erlassen werden können. Damit werden - soweit unter Gesichtspunkten der Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter geeignet und vertretbar - nur bestimmte Elemente des im Arbeitsschutzrecht eingeführten Systems (vgl. Betriebssicherheitsverordnung und Druckgeräteverordnung) für ortsbewegliche Druckgeräte auf den Verkehrsbereich für den Straßen- und Eisenbahnverkehr übertragen.

Obwohl die Anwendungspflicht der Richtlinie 1999/36/EG aufgeteilt ist zwischen bestimmten Gefäßen (Flaschen, Druckflaschen und Kryo-Behälter seit 1. Juli 2001) und übrigen ortsbeweglichen Druckgeräten (Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks ab 1. Juli 2005), soll die Richtlinie in dieser Verordnung umfassend umgesetzt werden.

Kosten

Für die betroffenen Firmen, die ortsbewegliche Druckgeräte Dritten für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter überlassen oder für die Beförderung selbst verwenden sowie prüfen lassen, können die Anforderungen der Verordnung anfangs zu begrenzten Kostenbelastungen führen, z. B. durch Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen sowie ggf. die Anerkennung von eigenen Prüfstellen. Demgegenüber entfallen aber die bislang entstandenen Kosten für mehrfache Zulassungen und Prüfungen in anderen Mitgliedstaaten der EU. Insofern ist nicht zu erwarten, dass die anfänglichen Kostenbelastungen tendenziell preissteigernd wirken, mittel- und langfristig sind eher Kostensenkungspotentiale nutzbar. Zudem werden gleiche Regelungen in allen Mitgliedsstaaten in Umsetzung der Richtlinie 1999/36/EG eingeführt, so dass eine Wettbewerbsangleichung stattfindet.

Für die Prüf- und Überwachungsorganisationen gilt dies hinsichtlich der anfänglichen Anerkennung als Benannte Stelle oder als Zugelassene Stelle in gleicher Weise. Auch hier werden die anfänglichen Kostenbelastungen mittel- und langfristig kompensiert durch den Fortfall mehrfacher Anerkennungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten und durch die künftige gemeinschaftsweit mögliche Tätigkeit.

Für die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich im Hinblick auf die neuen Verfahren der Verordnung keine finanziellen Auswirkungen. BAM und EBA haben auf Grund anderer EG Richtlinien bereits Benannte Stellen eingerichtet. Die Erweiterung der Anerkennung dieser vorhandenen Stellen auf die Aufgaben der Konformitätsbewertung und Prüfung nach dieser Verordnung wirkt daher nicht kostensteigernd auf den Bundeshaushalt. Die Haushalte von Städten und Kommunen sind in diesem Zusammenhang nicht berührt, da ihnen diesbezüglich keine Aufgaben zugeordnet werden.

Auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen können im Rahmen der Vorgaben der Verordnung über die stichprobenartige Überwachung ortsbeweglicher Druckgeräte geringfügige, aber nicht näher quantifizierbare, Mehrkosten zukommen, z. B. durch Vorhaltung und Ausbildung fachlich qualifizierten Personals. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit ortsbeweglichen Druckgeräten und deren Verwendung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn verbunden sind, hinzunehmen.

Insgesamt sind infolge der Verordnung im Einzelfall eintretende eventuelle Preisanhebungen als so gering zu erwarten, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte)

Allgemeines

Die Verordnung soll folgende Richtlinien in deutsches Recht umsetzen:

- die Richtlinie 1999/36/EG vom 29. April 1999 des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. der EG Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 20), berichtigt im Amtsblatt der EG Nr. L 135 vom 23. Mai 2002, S. 28,
- die Richtlinien 2001/2/EG vom 4. Januar 2001 (ABl. der EG Nr. L 5 vom 10. Januar 2001, S. 4) und 2002/50/EG vom 6. Juni 2002 (ABl. der EG Nr. L 149 vom 7. Juni 2002, S. 28) der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 1999/36/EG an den technischen Fortschritt und
- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2003 zur Verschiebung des Anwendungsdatums der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte hinsichtlich bestimmter Geräte (ABl. der EG Nr. L 183 vom 22. Juli 2003, S. 45).

Zur Übersichtlichkeit ist § 1 eine Inhaltsübersicht der Verordnung mit ihren 15 Paragraphen und 3 Anlagen vorangestellt.

Die §§ 1 und 2 enthalten die allgemeinen Bestimmungen über Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. In den §§ 3 und 4 werden die Verfahren der Bewertung der Konformität festgelegt. Die §§ 5 und 6 regeln die Vorschriften, die von Herstellern, Eigentümern oder Besitzern ortsbeweglicher Druckgeräte oder deren Bevollmächtigten zu beachten sind. Die §§ 7 und 8 regeln die Voraussetzungen für die Anerkennung Benannter Stellen und Zugelassener Stellen sowie deren Aufgaben und Pflichten. § 10 regelt die Prüfungen ortsbeweglicher Druckgeräte. Die §§ 11 und 12 regeln Maßnahmen zur Überwachung und bei Feststellung von Verstößen. § 13 enthält die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Die §§ 14 und 15 regeln die Stellung der Verordnung zu anderen Rechtsvorschriften sowie Übergangsvorschriften.

Zu den Einzelvorschriften:

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 der Verordnung legt den Anwendungsbereich mit den Elementen Konformitätsbewertung, Neubewertung der Konformität, Prüfung ortsbeweglicher Druckgeräte sowie deren Überlassung und Verwendung für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter fest.

Absatz 2 enthält notwendige Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen und Ausnahmen für bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte:

- Nummer 1 nimmt vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte, die keiner Neubewertung der Konformität unterzogen werden, vom Anwendungsbereich aus.
- Nummer 2 nimmt ortsbewegliche Druckgeräte aus, die ausschließlich für die Beförderung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einerseits sowie Drittstaaten andererseits verwendet werden. Damit wird Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 1999/36/EG umgesetzt.
- Nummer 3 enthält die Abgrenzung zur Druckgeräteverordnung, die für andere als ortsbewegliche Druckgeräte gilt. Dadurch wird sichergestellt, dass für eine Art von Druckgeräten nur jeweils ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen ist.
- Nummer 4 nimmt ortsbewegliche Druckgeräte der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte aus, die vor Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 übernimmt grundsätzlich die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der Richtlinie 1999/36/EG. Soweit erforderlich, werden sie für die Anwendung in Deutschland präzisiert und durch bestimmte zusätzliche Begriffsbestimmungen ergänzt.

- Nummer 1 entspricht inhaltlich der Begriffsbestimmung für ortsbewegliche Druckgeräte nach Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 1999/36/EG; es werden jedoch die präziseren Begriffe der Regelwerke ADR und RID in der restrukturierten Fassung verwendet, an welche die Richtlinie 1999/36/EG noch nicht angepasst ist.
- In Nummer 2 wird die Begriffsbestimmung „Neue ortsbewegliche Druckgeräte“ eingeführt. Sie ist nötig, da die Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG für Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter bereits seit 1. Juli 2001 besteht und für übrige ortsbewegliche Druckgeräte, insbesondere Tanks, erst ab 1. Juli 2005 greift. Die Definition führt den einheitlichen Begriff zudem ein, um den weiteren Rechtstext zu erleichtern.
- Dies gilt sinngemäß auch für die Definition „Vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte“ nach Nummer 3.
- Die Begriffsbestimmungen in Nummer 4 bis 7 entsprechen den Vorgaben in Artikel 2 Nummer 2 bis 6 der Richtlinie 1999/36/EG.

Absatz 2 berücksichtigt die enge Verknüpfung der Verordnung mit der GGVSE.

Zu § 3 (Konformitätsbewertung neuer ortsbeweglicher Druckgeräte)

§ 3 regelt das Verfahren der Konformitätsbewertung für neue ortsbewegliche Druckgeräte, die anzuwendenden Sicherheitsstandards und Auflagen, sonstige Voraussetzungen für die Konformitätsbewertung und die Pflichten der beteiligten Personen. Damit wird Artikel 3 der Richtlinie 1999/36/EG umgesetzt.

Absatz 1 legt die sicherheitstechnischen Voraussetzungen und Auflagen für die Konformitätsbewertung fest. Dazu wird auf die Bestimmungen der GGVSE in Verbindung mit den Vorschriften des ADR und des RID verwiesen, wie dies auch in der Richtlinie 1999/36/EG der Fall ist.

- Nummer 1 legt fest, dass die in Abschnitt 6.2.2 oder Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID aufgeführten Europäischen Normen oder Richtlinien anzuwenden sind. Diese präzisieren verschiedene Bestimmungen des ADR/RID. In Nummer 1 wird somit ergänzend der Maßstab für die sicherheitstechnische Beurteilung in Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt.
- Da die Schaffung der Europäischen Normen nicht abgeschlossen ist, kann es möglich sein, dass in diesen Vorschriften für bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte keine Europäischen Normen oder Richtlinien zitiert sind. Nummer 2 lässt daher zu, vorübergehend bis zur jeweiligen Aufnahme entsprechender Europäischer Normen oder Richtlinien ein modifiziertes Verfahren der sicherheitstechnischen Bewertung anzuwenden.
- Nummer 3 regelt die Bewertung und Anerkennung des technischen Regelwerkes, das als Ersatz für fehlende Europäische Normen im Übergangsstadium den erforderlichen Sicherheitsstandard gewährleisten soll, dabei werden die Leitlinien TPED 1, 34 und 35 zur Richtlinie 1999/36/EG berücksichtigt.
- Nummer 4 bestimmt, dass bei Abweichungen von den zitierten Europäischen Normen die Benannte Stelle die Gleichwertigkeit bewerten und schriftlich bestätigen muss.

Absatz 2 gibt die Module gemäß Anhang IV Teil I der Richtlinie 1999/36/EG vor, nach welchen Benannte Stellen das Konformitätsbewertungsverfahren und die damit zusammenhängenden Vorgaben der Qualitätssicherung durchzuführen haben. Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 1999/36/EG dürfen dafür ausschließlich die Module nach Anhang IV Teil I und Anhang V der Richtlinie verwendet werden. Andere Verfahren sind somit nicht zulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Mitgliedstaaten die Anwendung aller Module in ihrem Hoheitsbereich gestatten müssen. Unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit bei der Beförderung der in ortsbeweglichen Druckgeräten zulässigen Füllgüter sind daher bestimmte Module in Deutschland von der Anwendung auszuschließen.

Nach Absatz 3 schließt dies auch für die Beförderung benutzte Ventile und Ausrüstungsteile ein.

Absatz 4 fordert die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben nach Absatz 1 auch für Ventile und sonstige Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion. Diese Teile sollen auch unabhängig von

dem Verfahren der Konformitätsbewertung für Gefäße oder Tanks einem gesonderten Verfahren der Konformitätsbewertung unterzogen werden können. Dies trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung; bestimmte Ventile und Ausrüstungsteile können an mehreren Arten von ortsbeweglichen oder nicht ortsbeweglichen Druckgeräten Verwendung finden.

Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass in Abschnitt 6.2.2 und Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR/RID derzeit erste wenige Europäische Normen für Ventile und Ausrüstungsteile aufgeführt sind. Entsprechend Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 1999/36/EG ist daher eine Übergangslösung unter Anwendung von Bestimmungen der Druckgeräteverordnung mit dem dort beschriebenen Verfahren der Konformitätsbewertung nötig.

Absatz 6 legt die Pflichten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten im Rahmen des Verfahrens der Konformitätsbewertung fest. Sie umfassen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Bewertung durch die Benannte Stelle sowie auf Anforderung die Bereitstellung von Mustern der ortsbeweglichen Druckgeräte zur Prüfung.

Absatz 7 legt die Pflichten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten für die Überlassung von neuen ortsbeweglichen Druckgeräten (Serienmustern) an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter fest, die einem konformitätsbewerteten Baumuster entsprechen. Eine Konformitätsbewertung ist neu durchzuführen oder zu ergänzen, wenn geänderte technische Vorschriften in Kraft treten oder geänderte oder neue Europäische Normen zitiert werden.

Eine Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 1999/36/EG ist nicht erforderlich, da die dort aufgeführten Sonderregelungen für bestimmte nationale Märkte von Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

Zu § 4 (Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte)

§ 4 regelt das Verfahren der Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte, die anzuwendenden Sicherheitsstandards und Auflagen, sonstige Voraussetzungen für die Neubewertung und die Pflichten der beteiligten Personen. Damit wird Artikel 5 der Richtlinie 1999/36/EG umgesetzt.

Absatz 1 legt die sicherheitstechnischen Voraussetzungen und Auflagen für die Neubewertung der Konformität fest. Dabei werden die gleichen technischen Anforderungen zugrunde gelegt, wie für neue ortsbewegliche Druckgeräte. Das Verfahren kann nur auf ortsbewegliche Druckgeräte angewendet werden, die vor den in § 2 Nr. 3 genannten Daten geprüft, gekennzeichnet wurden sowie für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet wurden und für deren Beförderung weiter verwendet werden sollen.

Absatz 2 und 3 regeln das Verfahren näher. Da bereits bislang ortsbewegliche Druckgeräte in Deutschland nach zugelassenen Baumustern hergestellt worden sind, kann das Verfahren einfacher gestaltet werden, als

es die Richtlinie 1999/36/EG vorsieht. Dazu wird gestattet, das Verfahren der Neubewertung für ortsbewegliche Druckgeräte gleicher Bauart einmal durchzuführen und dann bei der im Zusammenhang mit der Neubewertung stattfindenden wiederkehrenden Prüfung die Übereinstimmung mit dem neu bewerteten Muster und den technischen Vorschriften des ADR/RID anhand der gleichen Neubewertung der Konformität zu prüfen. Mehrfache Verfahren der Neubewertung für verschiedene Besitzer oder Betreiber gleichartiger ortsbeweglicher Druckgeräte werden damit vermieden. Es wird zudem unter Berücksichtigung der Leitlinie TPED 31 zur Richtlinie 1999/36/EG präzisiert, dass jeweils die Fassung von ADR/RID für die Bewertung anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt der Neubewertung in Kraft ist. Damit wird immer der aktuelle Stand der Vorschriften als Maßstab für die Neubewertung bestimmt.

Die Verfahren der Neubewertung sollen zeitlich befristet werden. Dies erklärt sich zum einen aus vorgenannten Gründen der Vereinfachung, zum anderen aus dem Gedanken, dass eine solche Übergangslösung aus Gründen der Rechtsklarheit nicht unbefristet bleiben kann. Je länger sie gilt, desto schwieriger wird es, die Unterlagen für die Neubewertung zu beschaffen und die Neubewertung anhand der sich alle 2 Jahre ändernden Sicherheitsvorschriften des ADR/RID durchzuführen. Eine solche Begrenzung der Übergangsregelung fehlt in der Richtlinie 1999/36/EG. Die Europäische Kommission hat dies erkannt und beabsichtigt, eine Ergänzung der Richtlinie vorzuschlagen.

Absatz 3 regelt die Aufgaben der Benannten Stelle für die Neubewertung der Konformität und die damit zusammenhängende wiederkehrende Prüfung der betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte.

Absatz 4 regelt die Pflichten des Betreibers vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte; sie umfassen die Vorlage der Unterlagen für die Neubewertung sowie auf Anforderung die Bereitstellung von Mustern zur Prüfung. Im Hinblick auf die vereinfachenden Gesichtspunkte zu Absatz 2 und 3 soll der Betreiber zudem eine Liste der baugleichen ortsbeweglichen Druckgeräte vorlegen, für die er die Neubewertung und die Prüfung beantragt.

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte (Flaschen), die nach den Richtlinien 84/525/EWG, 84/526/EWG oder 84/527/EWG bewertet und in Verkehr gebracht wurden. Diese sind gemäß Artikel 20 der Richtlinie 1999/36/EG als konformitätsbewertet zu betrachten, so dass nur die Vorgaben der wiederkehrenden Prüfung und der Kennzeichnung nach der Richtlinie 1999/36/EG anzuwenden sind.

Zu § 5 (Überlassung und Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte)

§ 5 regelt die Voraussetzungen für die Überlassung ortsbeweglicher Druckgeräte (Serienmuster) für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter, die weitere Verwendung für die zugelassenen gefährlichen Güter und die Pflichten der beteiligten Personen.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen für die Überlassung neu hergestellter ortsbeweglicher Druckgeräte (Serienmuster) an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter, deren Konformität nach § 5 bewertet wurde. Diese Aufgaben und Vorgaben muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter erfüllen.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen für die weitere Verwendung von vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräten, deren Konformität nach § 4 neu bewertet wurde. Die Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem Eigentümer, seinem Bevollmächtigten oder dem Besitzer der ortsbeweglichen Druckgeräte.

Absatz 3 legt eine Auflage fest, welche die Benannte Stelle in den Bescheid über die Neubewertung der Konformität aufzunehmen hat.

Absatz 4 stellt den in Deutschland den Bewertungsverfahren unterzogenen ortsbeweglichen Druckgeräten solche gleich, deren Konformität in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bewertet wurde und welche die Vorschriften der Richtlinie 1999/36/EG in Verbindung mit den darin zitierten Vorschriften einschließlich wiederkehrender Prüfungen und der Kennzeichnung erfüllen.

Zu § 6 (Kennzeichnung)

§ 6 regelt die Anbringung des Konformitätskennzeichens und der Kennnummer der Benannten Stelle oder der Zugelassenen Stelle nach Artikel 10 der Richtlinie 1999/36/EG.

Absatz 1 übernimmt das Konformitätskennzeichen aus der Richtlinie und legt Vorgaben für seine dauerhafte Anbringung fest.

Nach Absatz 2 ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter nur dann zur Anbringung des Kennzeichens und der Kennnummer der Benannten Stelle berechtigt, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn er die Konformitätserklärung schriftlich niedergelegt hat.

Nach Absatz 3 gilt Entsprechendes für den Eigentümer, seinen Bevollmächtigten oder den Besitzer vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte.

Absatz 4 präzisiert die Anbringung der Kennzeichnung nach dieser Verordnung im Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen an ortsbeweglichen Druckgeräten nach verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen.

Absatz 5 regelt die Anbringung der Konformitätskennzeichnung und der Kennnummer der Benannten oder der Zugelassenen Stelle im Zusammenhang mit wiederkehrenden Prüfungen.

Absatz 6 übernimmt die Klauseln der Vermutung der Konformität aus Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 1999/36/EG in zusammenfassender Form.

Zu § 7 (Benannte Stellen)

§ 7 regelt das Verfahren der Anerkennung von Benannten Stellen sowie deren Aufgaben und Pflichten. Mit § 7 wird Artikel 8 der Richtlinie 1999/36/EG umgesetzt. Voraussetzung für das Tätigwerden einer Benannten Stelle ist die Anerkennung nach den Vorgaben des Absatzes 2, 4, 5 oder 6.

Absatz 1 legt fest, dass Benannte Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde einem vorgegebenen Verfahren zur Anerkennung unterzogen werden müssen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als zuständige Behörde diese Aufgabe übernehmen soll.

Absatz 2 legt die Einzelheiten des Verfahrens fest.

- Nummer 1 bestimmt, welche Voraussetzungen und Nachweise der Antragsteller zu führen hat.
- Nummer 2 legt die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Behörde fest. Die Möglichkeit, weitere Unterlagen anzufordern, bezieht sich insbesondere auf die in Nummer 1 geforderten Nachweise. Der Antragsteller muss zudem der zuständigen Behörde für eine Besichtigung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens das Betreten und die Prüfung der Räume und Einrichtungen gestatten. Eine Prüfung der vorgelegten Unterlagen allein reicht damit nicht aus.
- Nach Nummer 3 darf die zuständige Behörde eine Benannte Stelle nur bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkennen, die sich aus den Bestimmungen in Nummer 1 und 2 ergeben. Nummer 3 legt fest, welche Angaben die zuständige Behörde dem BMVBW für das weitere Verfahren zur Notifizierung Benannter Stellen an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitzuteilen hat.
- Nummer 4 fordert die Befristung der Anerkennung und regelt die Voraussetzungen für eine weitere Anerkennung nach Ablauf der Frist.
- Nummer 5 regelt den Fall, dass die zuständige Behörde bei Überprüfung einer Anerkennung im Rahmen der Befristung feststellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind.

Absatz 3 regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Einrichtung jeweils einer Benannten Stelle bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) und beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Beide Behörden sind als Bundesbehörden bereits bisher an der Zulassung bestimmter ortsbeweglicher Druckgeräte beteiligt und haben den erforderlichen Sachverstand im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. Dieser umfasst

bei der BAM insbesondere die verkehrsträgerübergreifende Zulassung von Tankcontainern sowie die Zulassung von ortsbeweglichen Druckgeräten insgesamt für die Beförderung im Seeverkehr. Beim EBA umfasst er die Zulassung von Gefäßen und Tanks von Batteriewagen, Tanks von Eisenbahn-Kesselwagen sowie Tankwechselbehältern.

BAM und EBA haben bereits anerkannte Benannte Stellen für verwandte Aufgabenbereiche, die BAM für bestimmte Druckgeräte, Ventile und Ausrüstungsteile gemäß Richtlinie 97/23/EG und das EBA im Rahmen der Interoperabilitätsverordnung für den Eisenbahnverkehr. Das vereinfachte Verfahren zur Erweiterung der Anerkennung dieser Stellen für die Aufgaben nach dieser Verordnung berücksichtigt sowohl die Belange der Gleichbehandlung mit Benannten Stellen der Prüf- und Überwachungsorganisationen als auch Gesichtspunkte der Rechtsklarheit und vermeidet Kostensteigerungen im Bundeshaushalt. Das Verfahren wird in Anlage 2 präzisiert, die Aufgaben der Benannten Stellen bei BAM und EBA werden in Anlage 3 präzisiert und begrenzt.

Absatz 4 enthält die sachgerechte Lösung für die Anerkennung Benannter Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für ortsbewegliche Druckgeräte der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte.

Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass Benannte Stellen nur die Aufgaben nach der Verordnung wahrnehmen dürfen, für die sie anerkannt sind. Absatz 5 Satz 2 bestimmt ergänzend bestimmt, dass von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Benannte Stellen in Deutschland ohne Anerkennungsverfahren tätig werden dürfen. Dies entspricht dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/36/EG.

Zu § 8 (Zugelassene Stellen)

§ 8 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zugelassenen Stelle sowie deren Aufgaben und Pflichten. Damit wird Artikel 9 der Richtlinie 1999/36/EG umgesetzt. Voraussetzung für das Tätigwerden einer Zugelassenen Stelle ist die Anerkennung nach den Vorgaben des Absatzes 2, 4 oder 5.

Absatz 1 legt fest, dass Benannte Stellen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde einem vorgegebenen Verfahren zur Anerkennung unterzogen werden müssen. Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als zuständige Behörde diese Aufgabe übernehmen soll.

Die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechen den Bestimmungen für Benannte Stellen, soweit sie auf Zugelassene Stellen für Prüfaufgaben übertragbar sind.

Absatz 3 enthält die sachgerechte Lösung für die Anerkennung Zugelassener Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung für ortsbewegliche Druckgeräte der Streitkräfte.

Absatz 4 Satz 1 stellt sicher, dass Zugelassene Stellen Aufgaben nach der Verordnung nur wahrnehmen dürfen, für die sie anerkannt sind. Absatz 4 Satz 2 bestimmt ergänzend, dass von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannte Zugelassene Stellen in Deutschland ohne Anerkennungsverfahren tätig werden dürfen. Dies entspricht dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/36/EG.

Zu § 9 (Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte für die Beförderung)

§ 9 nennt die Voraussetzungen für die Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte für die Beförderung der zulässigen Füllgüter. Um Wiederholungen und Doppelregelungen zu vermeiden, wird auf die Vorschriften nach § 3 Abs. 1 verwiesen und bezüglich der Prüfungen § 10 herangezogen.

Zu § 10 (Prüfung)

In § 10 wird festgelegt, welchen Prüfungen ortsbewegliche Druckgeräte zu unterziehen sind und welche Stellen diese durchführen dürfen.

Absatz 1 übernimmt die Verfahren des Anhangs IV, Teil III, der Richtlinie 1999/36/EG für Prüfungen.

Absatz 2 bestimmt Benannte Stellen als zuständig für die Prüfungen. Da wiederkehrende Prüfungen auch durch andere Benannte Stellen durchgeführt werden dürfen, als durch diejenige, welche die Konformitätsbewertung oder die letzte wiederkehrende Prüfung durchgeführt hat, wird dem Hersteller, dem Eigentümer, deren Bevollmächtigtem oder dem Besitzer die Pflicht zugewiesen, der Benannten Stelle die für wiederkehrende Prüfungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Prüfung im Zusammenhang mit der Neubewertung der Konformität vorhandener ortsbeweglicher Druckgeräte nur von Benannten Stellen nach dem Verfahren des Anhangs IV, Teil III, Modul 1, der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt werden darf.

Absatz 4 präzisiert, dass wiederkehrende Prüfungen an Tanks nur von einer Benannten Stelle nach dem Verfahren des Anhangs IV, Teil III, Modul 1 der Richtlinie 1999/36/EG durchgeführt werden dürfen. Die in Artikel 6 Absatz 1, zweiter Unterabsatz der Richtlinie 1999/36/EG enthaltene Option, wiederkehrende Prüfungen an Tanks auch durch Zugelassene Stellen durchführen zu lassen, ist für die Anwendung in Deutschland nicht vorgesehen.

Absatz 5 bestimmt, welche Prüfaufgaben Zugelassene Stellen übernehmen dürfen. Dabei wird die Anwendung des Anhangs IV, Teil III, Modul 2, der Richtlinie 1999/36/EG auf Gefäße (Flaschen, Großflaschen, Kryo-Behälter und Flaschenbündel) beschränkt. Übergangsweise wird bis zum 31. Dezember 2007 zugelassen, dass bestimmte ortsbewegliche Druckgeräte (Tanks von Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern) auch von Prüfstellen nach Modul 2 geprüft werden dürfen, wenn das Prüfpersonal als Sachverständige nach dem bisherigen Gerätesicherheitsgesetz amtlich anerkannt ist.

Absatz 6 regelt die Anbringung der Kennzeichnung und der Kennnummer im Zusammenhang mit Prüfungen.

Absatz 7 weist dem Eigentümer, seinem Bevollmächtigten oder dem Besitzer die Pflicht zu, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhang IV, Teil III, Modul 1, Nummer 2, der Richtlinie 1999/36/EG zu ergreifen und die dort genannten Unterlagen zu erstellen.

Absatz 8 regelt ergänzend, dass die Unterlagen nach Absatz 7 vom Eigentümer, seinem Bevollmächtigten und dem Besitzer zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzubewahren und der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 3 auf Verlangen vorzulegen sind.

Zu § 11 (Überwachung)

Um die Aufgaben nach Artikel 11 und 12 der Richtlinie 1999/36/EG erfüllen zu können, muss ein kontrollierendes Element zum Überlassen ortsbeweglicher Druckgeräte an Dritte für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter und zur Verwendung für deren Beförderung zur Sicherstellung der dauerhaften Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte geschaffen werden. Gemäß dem Leitfaden der EG (sog. Blue Guide) für die Anwendung des Beschlusses 93/465/EWG (sog. Neuer Ansatz) sind die Mitgliedstaaten zur Einführung von Regelungen der Überwachung gehalten. § 11 trifft die erforderlichen Maßgaben.

Absatz 1 bestimmt die Aufgabe.

In Absatz 2 wird der Umfang der Überwachung bestimmt. Diese kann keine vollständige Kontrolle aller vorhandenen ortsbeweglichen Druckgeräte sein. Der Umfang ist daher auf stichprobenartige Kontrollen eines repräsentativen Anteils der betroffenen ortsbeweglichen Druckgeräte beschränkt.

Absatz 3 legt die Zuständigkeit für die Überwachung bestimmter ortsbeweglicher Druckgeräte fest. Dabei werden die Zuständigkeiten für den Vollzug durch Bundes- oder Landesbehörden gemäß Grundgesetz ebenso berücksichtigt wie die Fachkunde und technische Kompetenz für bestimmte Arten ortsbeweglicher Druckgeräte und die bisherigen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden nach GGVSE.

Absatz 4 schafft einen Koordinierungsmechanismus zur abgestimmten Vorgehensweise der zuständigen Behörden nach Absatz 3.

Absatz 5 regelt Möglichkeiten der zuständigen Behörden, bei festgestellten schwerwiegenden Verstößen einzugreifen. Weitergehende Befugnisse nach sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 12 (Schutzklauselverfahren)

Die Anwendung des Schutzklauselverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 1999/36/EG in Deutschland wird in § 12 geregelt.

Absatz 1 weist den zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgabe zu, Maßnahmen gegen eine gefährliche Verwendung oder Beförderung ortsbeweglicher Druckgeräte zu treffen.

Absatz 2 nennt die Maßnahmen für Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften nach dieser Verordnung.

Absatz 3 legt fest, dass das BMVBW und die BAM über ergriffene Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten sind. Das BMVBW muss gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 1999/36/EG unmittelbar die Europäische Kommission darüber unterrichten. Hat diese nach dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie eine Entscheidung getroffen, leitet das BMVBW die Entscheidung an die zuständige Behörde weiter, die den Betroffenen unterrichtet. Absatz 3 regelt zudem das Vorgehen nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission z.B. zu weiteren Geltung, Änderung oder Aufhebung einer getroffenen Maßnahme.

Absatz 4 verpflichtet den Hersteller, den Eigentümer, deren Bevollmächtigten und den Besitzer ortsbeweglicher Druckgeräte, bei unberechtigterweise angebrachten Kennzeichen nach § 8 die ortsbeweglichen Druckgeräte unverzüglich wieder in Einklang mit den Kennzeichnungsbestimmungen zu bringen.

Absatz 5 legt ergänzend fest, dass Benannte Stellen oder Zugelassene Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit solche Verstöße feststellen, die zuständigen Behörden nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten haben.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 13 nennt die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 des GGBefG. Die Tatbestände sind nach der Reihenfolge der §§ in der VoD aufgeführt.

Absatz 2 bestimmt das Eisenbahn-Bundesamt als zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Für den Straßenverkehr sind keine Regelungen getroffen; damit ergibt sich, dass in den Fällen des § 10 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes das Bundesamt für Güterverkehr zuständige Behörde ist, in übrigen Fällen die nach jeweiligem Landesrecht zuständige Behörde. Das Bundesministerium der Verteidigung ist für den Bereich der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte zuständig, da es nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) das fachlich zuständige Bundesministerium ist.

Für die Verwendung ortsbeweglicher Druckgeräte für die Beförderung sind keine besonderen Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten erforderlich geschaffen, da die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der GGVSE anwendbar und ausreichend sind.

Zu § 14 (Anwendung anderer Rechtsvorschriften)

§ 14 schafft die Möglichkeit, in Einzelfällen ortsbewegliche Druckgeräte auch dann Dritten für Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter zu überlassen und für die Beförderung zu verwenden, wenn sie keinem Bewertungsverfahren nach den §§ 3 oder 4 unterzogen werden sollen.

Zu § 15 (Übergangsvorschriften)

§ 15 regelt die notwendigen Übergangsvorschriften zur Umstellung auf diese Verordnung.

Absatz 1 setzt die Entscheidung der Europäischen Kommission um, dass die Richtlinie für Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks erst ab 1. Juli 2005 anzuwenden ist.

Absatz 2 stellt Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter, die zwischen dem 1. Juli 2001 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Richtlinie 1999/36/EG einer Konformitätsbewertung oder einer Neubewertung unterzogen wurden, von einer erneuten Konformitätsbewertung frei. Dies berücksichtigt die Bekanntmachungen des BMVBW im Verkehrsblatt 2002, S. 62 und Verkehrsblatt 2003, S. 302.

Zu Anlage 1

Ortsbewegliche Druckgeräte sind für die Beförderung von Gasen sowie bestimmten anderen, nicht gasförmigen Stoffen vorgesehen. Anlage 1 nennt die nicht gasförmigen, von der Richtlinie 1999/36/EG erfassten Stoffe.

Zu Anlage 2

Anlage 2 beschreibt das Verfahren zur vereinfachten Erweiterung der Anerkennung der Benannten Stellen bei BAM und EBA.

Absatz 1 bestimmt das Antragsverfahren und die erforderlichen Unterlagen.

Nach Absatz 2 werden die Unterlagen in gleicher Weise geprüft wie Antragsunterlagen einer Benannten Stelle von Prüf- und Überwachungsorganisationen. Das vereinfachte Verfahren schließt mit der Unterrichtung des BMVBW zur Notifizierung der Benannten Stellen bei BAM und EBA an die Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten der EU ab.

Absatz 3 gibt vor, dass BAM und EBA ihre Benannte Stelle innerhalb ihrer Organisation fachlich unabhängig einzurichten haben und ihr keine Weisungen erteilen dürfen.

Zu Anlage 3

Anlage 3 benennt die Aufgaben der Benannten Stellen bei BAM und EBA.

Absatz 1 benennt die Aufgaben der Benannten Stelle bei der BAM. Satz 2 beschränkt diese bei Gefäßen auf Fälle, in denen die Konformität des Baumusters eines ortsbeweglichen Druckgerätes gleichzeitig für den Seeverkehr bewertet werden soll. Da die Richtlinie 1999/36/EG und diese Verordnung nicht für den Seeverkehr gelten, ist ein Verfahren festzulegen, das für Hersteller, Eigentümer oder Besitzer ortsbeweglicher Druckgeräte doppelte Zulassungsverfahren in Abhängigkeit von den Zulassung für verschiedene Verkehrsträger vermeidet.

Absatz 2 benennt die Aufgaben der Benannten Stelle beim EBA.

Durch Absatz 3 wird gewährleistet, dass die Benannten Stellen bei BAM und EBA nach gleichen Voraussetzungen und Vorgaben handeln, wie benannte Stellen bei Prüf- und Überwachungsorganisationen.

Zu Artikel 2 (Änderung der GGKostV)

Für Maßnahmen der Überwachung sowie für die Verfahren der Anerkennung und für die Überwachung von Benannten Stellen und Zugelassenen Stellen werden Gebühren festgelegt.

Die Gebührennummer 1101 für die Marktüberwachung entspricht der Gebührennummer 001 für vergleichbare Maßnahmen bei Kontrollen bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGKostV. Es kommen gleiche Voraussetzungen und gleiche Gebührensätze zur Anwendung.

Die Gebühren für die Anerkennung von Benannten Stellen und Zugelassenen Stellen müssen der anerkennenden Behörde Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten des konkreten Anerkennungsantrages geben.

Die Gebührensätze für die Anerkennung einer Benannten Stelle gemäß Gebührennummer 1201 orientieren sich an Gebührensätzen, die in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für die Anerkennung, Zulassung und Überwachung von Prüfstellen durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) festgelegt sind.

Die Gebührensätze für die Anerkennung von Zugelassenen Stellen gemäß Gebührennummer 1202 berücksichtigen, dass Zugelassene Stellen nur Prüfaufgaben wahrnehmen dürfen. Der Umfang des Anerkennungsverfahrens fällt daher deutlich geringer aus. Die Gebührensätze sind daher um 50 % gegenüber den Gebührensätzen für die Anerkennung einer Benannten Stelle angesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung der GGVSE)

Da wiederkehrende Prüfungen bestimmter ortsbeweglicher Druckgeräte (Flaschen, Großflaschen und Kryobehälter) in Umsetzung der Richtlinie 1999/36/EG seit dem 1. Juli 2001 von Benannten Stellen oder Zugelassenen Stellen mit Anerkennung nach der Richtlinie durchzuführen sind, muss § 6 Abs. 5 Nr. 1 der GGVSE auf Prüfungen solcher Geräte beschränkt werden, die nur im Verkehr mit Staaten außerhalb der EU und des EWR eingesetzt werden oder die als vorhandene ortsbewegliche Druckgeräte keiner Neubewertung nach § 4 unterzogen werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.